

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 6. December.

(Donnerstag.)

1810.

No. 146.

Extractus Protocollis Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starckenburg angeordneter Re-
gierung, d. d. Darmstadt, den 27. Novembris 1810. ad Num. R. 454 und 642.

Die Anpflanzung der in vielen Gemeinden vorhandenen oden und unfruchtbaren Sand — in
Distrikte zur schicklichen Holzucht betreffend.

Plat Generale an sämmtliche Großherzogliche Ämter der alten und Entschädigungs- — so wie
auch Souverainitäts-Lände des Fürstenthums Starckenburg.

Die Vermehrung der edeln Holzucht werde bei der zunehmenden Bevölkerung in der Maasse
immer dringender, als die Holzconsumtion sich vermehre, der durch viele Holzfällungen und Verkäufe
in den Gemeindef-Waldungen, welche die horrenden Kriegskosten und Schulden nöthig gemacht hätten,
so sehr verminderte Holzvorrath aber sich immer zu eben solchem Behufe noch mehr verringere;
wo hingegen wohl die wenigsten Gemeinden selbst sich um die edele Holzucht bekümmerten, und
den Werth der Waldungen zu schätzen wüßten, vielmehr solche theils durch schädliches Beweiden mit
Allerley Gattung von Vieh, theils aber durch die schändliche Holzstehl zu ruiniren suchten, so daß
ihnen öfters statt im Flor stehenden Waldungen, nur verödetes und nur wenig Nutzen ab-
werfende übrig blieben, dergleichen leider jetzt an so vielen Orten wahrzunehmen wären.

Es sey daher äußerst nöthig, nicht nur die vorhandenen Waldungen, ihrer eigentlichen Bestim-
mung gemäß, besser zu behandeln, und mit allem schädlichen Beweiden, und verunstendenden Holzstehl
zu vertheidigen, sondern auch auf Anlage neuer Waldungen, wo solches süglich statt finde, Bedacht
zu nehmen.

Da man nun in dieser letztern Hinsicht zu wissen verlange:

- 1) welche der Gemeindefdistrikte und von welcher Erdart auch Größe und Entfernung vom Ort in
jeder Gemarkung vorhanden seyen, ob sie bisher immer öde gelegen, oder zuweilen und nach
wie vielen Ruhejahren zum Fruchtbau und mit welchem Erfolg gebaut, oder wie sonst benutzet
worden;
- 2) ob sie isolirt und in einem Distrikte gelegen, und etwa an Gemeindef-Herrschaftlicher oder Pri-
vater Waldungen anstößen, und also desto leichter mit den vorhandenen Waldungen zu verbind-
en; oder ob sie durch Privat-Eigenthum von eben so schlechter oder besserer Art getrennt seyen,
und ob nicht das letztere in Rücksicht einer Waldanlage von der Gemeinde anzukaufen oder zu
erkaufen; oder ob nicht die Privat-Eigenthümer selbst geneigt seyen, das ihrige auch zu Wal-
dung anzulegen.
- 3) Mit welcherley Holzarten diese Distrikte am schicklichsten anzupflanzen; oder wie etwa sonst besser
und wo, zumal wenn solche in eigentlichen Waldanlagen zu gering oder dazwischen nicht schicklich
gelegten seyn sollten, zu benutzen seyen;
- 4) Ob nicht in der Nothdurft solcher Oertlichkeiten gemeindefliche Bäche und Sümpfe vorhanden,
die mit dem der anzustellenden Sand zu, auf eine vortheilhafte Art auszufüllen, und zu Weiden
sen oder Acker land anzulegen, und dazwischen jene mit dem Sumpfund mit Vortheil zu vermit-
teln und nutzbarer zu machen seyen.